

Rechtsübersetzen im 21. Jahrhundert – Herausforderungen für *lesser-used languages*

Ingrid Simonnæs

NHH Norwegian School of Economics, Bergen, Norway

Legal translation in the 21st century – Challenges for *lesser-used languages* – Abstract

Due to globalization and internationalization there is a growing need for legal translation, especially into English, often considered a global *lingua franca*. This applies also to English in EU-context. Although the UK has left the EU as of 31.12.2020, English is likely to keep its status as the most important working language of the EU institutions. While Norway is not an EU member state, it has signed the European Economic Area (EEA) Agreement. EU directives in many areas need therefore to be transposed into national, that is Norwegian law. Norwegian is considered a lesser-used language because of its about only 5 million native speakers. Few legal dictionaries or electronic resources in other language combinations than Norwegian-English are available. Together with an insufficient number of training programs in Norway this situation represents a particular challenge in the process of for instance translating relevant directives or other legal documents in cross-border relations. Solid language skills and legal insight have to be acquired and the question is how to gain these in view of an insufficient number of translator training programs in Norway.

Keywords

Lesser-used language, legal translation, translator training programs, translation competence, case study

1. Einleitung

Globalisierung und Internationalisierung haben zu einem erhöhten Bedarf an Rechtsübersetzungen geführt. Dies gilt vor allem und allgemein für Übersetzungen ins Englische, da Englisch weitgehend weltweit als *lingua franca* gilt, aber auch und besonders im Rahmen der EU für Übersetzungen in die übrigen 24 Amtssprachen. Trotz Großbritanniens Austritt aus der EU Ende 2020 hat sich bisher (Luttermann & Luttermann, 2019) nichts am Prinzip der Gleichwertigkeit der Amtssprachen (Luttermann, 2009, 2013, 2017; Luttermann & Luttermann, 2004; Baaij, 2018) geändert. Als Arbeitssprache scheint Englisch weiterhin seine wichtige Position in den EU-Institutionen zu behalten.

Norwegen ist kein EU-Mitglied, wohl aber EFTA-Mitglied und Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Rechtsakte, wie z. B. Richtlinien, die ein innerhalb der EU und analog dazu innerhalb des EFTA-Raums zu erreichendes Ziel festlegen, werden durch nationale Rechtsvorschriften in das jeweilige nationale, hier norwegische, Recht umgesetzt. Für die Kontrolle darüber ist die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zuständig. Allgemein ist Norwegen schnell bei der Umsetzung, wie aus einem Bericht der norwegischen Regierung, NOU (2012), hervorgeht. In jüngster Zeit hat die Regierung allerdings hierfür etwas mehr Zeit benötigt¹.

Norwegisch gehört mit seinen ca. 5 Millionen Sprechern² im internationalen Kontext zu den *lesser-used languages*. Für das Norwegische kommen trotz der allgemein anerkannten Schwierigkeiten beim Rechtsübersetzen zwei zusätzliche Herausforderungen hinzu. (1) Es gibt zwei offizielle Schriftsprachen in Norwegen, *bokmål* und *nynorsk*, deren Verwendung im Gesetz über den Sprachgebrauch im öffentlichen Dienst (*Lov om målbruk i offentlig teneste*) geregelt ist. Dessen § 8 schreibt sinngemäß vor, dass zwischen beiden zu wechseln sei, so dass eine angemessene quantitative Verteilung gewährleistet ist. Die Folge davon ist, dass sich der Übersetzer mit Texten in beiden Schriftsprachen auseinandersetzen können muss. (2) Es gibt nur wenige zweisprachige Rechtswörterbücher mit Norwegisch als Ausgangssprache. Rechtsvergleichende Darstellungen in anderen Sprachen als Englisch sind ebenfalls kaum vorhanden. Hier sind Cornils und Husabø (2014) eine Ausnahme in ihrer auf Deutsch geschriebenen rechtsvergleichenden Darstellung des norwegischen Strafgesetzes. Bessing / Schrader und Lipp (2011) stellen Norwegens Zivilprozessordnung ihrer deutschen Übersetzung synoptisch gegenüber. Zudem lässt der Zeitdruck, unter dem ein professioneller Übersetzer arbeitet, es kaum zu, derartige Werke, wenn überhaupt griffbereit, zu konsultieren. Zweisprachige Rechtswörterbücher sind trotz ihrer oft beanstandeten Qualität (de Groot und van Laer, 2006) dennoch nicht gänzlich unverzichtbar. Zunehmend spielen jedoch Paralleltexte, die je nach Textsorte ohne zu große Mühe aus dem Internet heruntergeladen und gegebenenfalls zu DIY-Korpora (u. a. Zanettin, 2002, 2012; Scott, 2012; Vigier Moreno, 2016; Biel, 2017)³ zusammengesetzt werden können, eine wichtige Rolle für den Übersetzer bei der Suche nach entsprechenden Übersetzungsäquivalenten unter Berücksichtigung des Ko- und Kontextes.

Da Übersetzungen von Rechtstexten, hier eingeschränkt auf Urkunden, im Zuge der Globalisierung zunehmend gefragt sind, beispielsweise als Beweise in einem grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren, stellt sich die Frage: Wo sollen kompetente Übersetzer,

¹ Siehe jedoch www.eftasurv.int/press--publications/press-releases/internal-market/how-are-the-eea-efta-states-performing-in-the-internal-market.

² Aus sprachökonomischen Gründen Verwendung des generischen Maskulinums im ganzen Beitrag.

³ Zur Rolle von Korpora im Allgemeinen in der Übersetzungswissenschaft siehe u. a. Kenny (2009); Laviosa (2010) und Kübler und Aston (2010).

die ihre Übersetzung mit dem erforderlichen Stempel versehen können müssen, ihre diesbezügliche Übersetzungskompetenz erwerben/erworben haben? Dieser Frage wird im folgenden Abschnitt näher nachgegangen.

2. Erwerb von Übersetzungskompetenz und Übersetzerausbildung in Norwegen – eine besondere Herausforderung

In Norwegen gibt es keine Übersetzerausbildung kontinentaler Art. Wie und wo kann also Übersetzungskompetenz erworben werden? An der Universität Oslo wird zwar Übersetzen in der Fremdsprachenlehre praktiziert, was aber mit dem hier gemeinten Übersetzen wenig Gemeinsames hat. Dort geht es eher um das Erlernen grammatischer/syntaktischer Strukturen und Regeln, nicht aber um das kommunikative Übersetzen, und schon gar nicht um das Fachübersetzen. An der Universität Agder wird ein Bachelor in Übersetzen und interkultureller Kommunikation in der Sprachenkombination Norwegisch-Englisch angeboten⁴. Trotz dieses fehlenden Übersetzerbildungsangebots gibt es die für ganz Norwegen geltende Nationale Übersetzerprüfung (*autorisasjonsprøven i oversettelse*), für die die Norwegische Wirtschaftsuniversität (NHH Norwegian School of Economics) verantwortlich zeichnet. Die einzige Möglichkeit, die Übersetzungskompetenz für Rechtstexte (sowie zwei andere Fachtextsorten im Bereich der Betriebs-/Volkswirtschaft bzw. Technik) zu prüfen, erfolgt im Rahmen der Nationalen Übersetzerprüfung⁵, bei der in einer Klausur auch ein Rechtstext *sensu lato* von ca. 350 Wörtern zu übersetzen ist. Um zur Klausur zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten erst ein sogenanntes Take Home Exam bestanden haben, in dessen Verlauf ein allgemeinsprachlicher Text zu übersetzen ist und in einem Protokoll relevante Übersetzungsprobleme und die gewählte Übersetzungslösung, gegebenenfalls mit Quellenangabe, zu diskutieren sind. Beide Teile müssen mit ‚bestanden‘ bewertet werden. Diejenigen, die diese Prüfung bestanden haben, sind dann ermächtigt, als staatlich zugelassene Übersetzer (*statsautorisert translatør*) zu agieren. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass diese sich ausreichend Übersetzungskompetenz angeeignet haben und in der Lage sind, diese zu vertiefen und auszuweiten.

Übersetzungskompetenz wird heutzutage als eine Kompetenz aus verschiedenen Subkompetenzen gesehen, wie u. a. von Schäffner (2004); Pym (2003); Göpferich (2008, 2009, 2013); PACTE Group (2005, 2009) sowie Scarpa und Orlando (2017) beschrieben, während Prieto Ramos (2011) sein Augenmerk speziell auf die Übersetzungskompetenz für den juristischen Bereich legt. Im Lichte dieser Subkompetenzen spielt die Recherchekompetenz eine wichtige Rolle. Für *lesser-used languages* ist die Auswahl an Ressourcen in der Regel beschränkt. Dies gilt auch für das Norwegische. Mit Ausnahme von Norwegisch-Englisch (Gisle *et al.*, 2010; Lind, 2013) gibt es in den Sprachenkombinationen Norwegisch-Deutsch/Französisch und Spanisch – ganz zu schweigen von anderen Kombinationen mit u. a. Polnisch, Russisch, Albanisch, Chinesisch usw. – kaum Rechtswörterbücher (Ausnahmen: Simonnæs, 1994; Mørk, 2017), wohl aber monolinguale Nachschlagewerke/Enzyklopädien und Lehrbücher (Oakland, 2010; Lilleholt, 2014; Damián Moreno, 2014; Simonnæs, 2015; Creifelds, 2017; Soriano-Barabino, 2016; Koch & Øyrehagen Sunde, 2017 u. a.). Es gibt auch eine Übersetzung der norwegischen Zivilprozessordnung ins Deutsche und Englische (Bessing *et al.*, 2011) sowie aus dem Internet abrufbare, nicht offizielle Übersetzungen zahlreicher norwegischer Gesetze, Rechtsverordnungen und (meist) höchstrichtlicher Entscheidungen ins Englische.

⁴ Für Einzelheiten, siehe www.uia.no/en/studieplaner/programme/BACOI-K-E.

⁵ Zu Einzelheiten zum jetzigen Stand der Übersetzerprüfung, siehe Simonnæs (2018b, S. 295-296) sowie www.nhh.no/institutt/fagsprak-og-interkulturell-kommunikasjon/autorisasjonsprove-i-oversettelse/.

Die meisten dieser Quellen setzen aber beim Übersetzer(kandidaten) ein Selbststudium über eine vergleichende Arbeitsweise voraus und sind zum Teil nur auf Englisch vorhanden. Besonders nützlich sind auch die vielfältigen Internetquellen, deren Konsultation erneut kritische Einsicht des Nutzers erfordert.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen der Prüfungskommissionen für Norwegische-Deutsch/-Englisch/-Französisch und -Spanisch bei der Nationalen Übersetzerprüfung, bei der festgestellt wurde, dass in vielen Fällen die Übersetzung des Rechtstextes die größte Herausforderung darstellt, ist daher 2013 an der Norwegischen Wirtschaftsuniversität ein Online-Programm mit 15 ECTS auf Masterniveau in Rechtsübersetzen (*JurDist*) konzipiert worden (Simonnæs, 2018a). Dieses Programm wird im folgenden Abschnitt kurz näher vorgestellt, weil es dazu beiträgt, eine Lücke im Lernprozess zumindest zu verringern⁶. Des Weiteren gibt es das zu Forschungszwecken gebildete *Bergen Translation Corpus* (BTC), bis 2017 unter dem Namen *TK-NHH* firmierend, in das die Übersetzungen der Kandidaten der Übersetzerprüfung in den vier großen Sprachkombinationen Norwegisch-Deutsch/-Englisch/-Französisch und -Spanisch eingeflossen sind, auf das weiter unten zurückgekommen wird. Beispiele aus diesem Korpus werden als Vorbereitung auf die Übersetzerprüfung bzw. in *JurDist*-Vorlesungen zu didaktischen Zwecken genutzt.

3. Das Online-Programm *JurDist*

Das Online-Programm *JurDist* wird seit 2013 bisher nur alle zwei Jahre angeboten, weil das norwegische Zielpublikum es nicht gewohnt ist, für Ausbildungsangebote zahlen zu müssen und aufgrund von Haushaltsvorgaben eine Mindestzahl an Interessenten für die Durchführung erforderlich ist. Das Programm wird in jeweils zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten und fängt mit einem Modul *Jus for oversettere* (Recht für Übersetzer) an, in dem die wichtigsten Züge der norwegischen Rechtsordnung erklärt und die Teilnehmer in sprachspezifischen Gruppen mit den entsprechenden Zügen ihrer zielsprachlichen Rechtsordnung vertraut gemacht werden (für das Deutsche, siehe Simonnæs, 2015). Zentrale Themen sind u. a. das Gerichtssystem Norwegens und der anderen zielsprachlichen Länder (Deutschland, Frankreich, Spanien und UK); Unterschiede zwischen den betroffenen Rechtsfamilien (*Common law* und kontinentaleuropäisches Zivilrecht) sowie das Zusammenspiel von nationalem, supranationalem und internationalem Recht. Die so erworbenen Kenntnisse dienen sodann als Hilfsfunktion für die Entwicklung der Übersetzungskompetenz in den Sprachenkombinationen Norwegisch-Deutsch/-Englisch/-Französisch und -Spanisch sowie in die andere Sprachrichtung im darauffolgenden Semester *Juridisk oversettelse* (Rechtsübersetzen). Zu diesem Zweck werden verschiedene Sorten von Rechtstexten behandelt, wobei eine Auswahl an relevanten Textsorten (*genre* bei Swales, 1990, S. 58) getroffen worden ist (Busse, 2000; Prieto Ramos, 2014; Šarčević, 2000, 2012). Es handelt sich dabei u. a. um die Textsorten Gesetzestexte, begründet mit deren hervortretender Rolle im Jurastudium, gerichtliche Entscheidungen, Vertragstypen, Schriftsätze in Verbindung mit Gerichtsverfahren u. Ä. (siehe auch Abbildung 1).

⁶ Siehe unten Abschnitt 6 zur Einführung einer Bewertungsmatrix mit den Möglichkeiten, diese als Lehr- und Lernhilfsmittel zu benutzen.

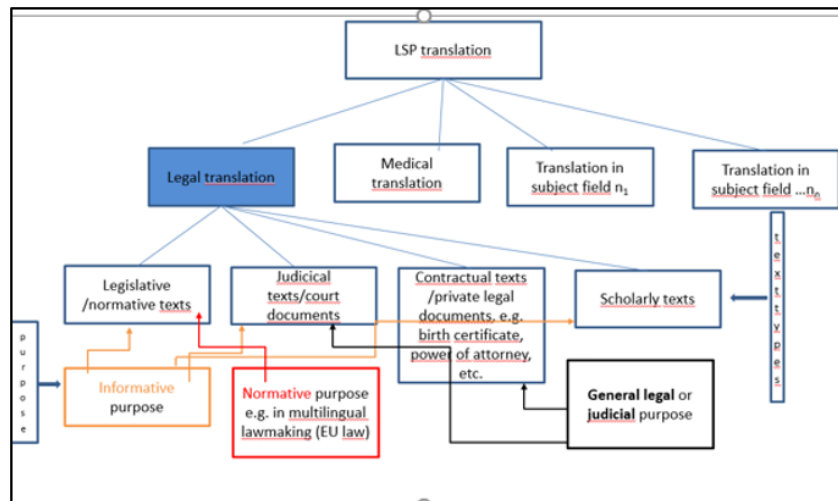


Abbildung 1. Übersicht über Textsorten und deren Zweck/*Skopos*, erstellt auf der Grundlage von Biel und Goźdz-Roskowski (2015)

Die Textsorten, die für den Unterricht herangezogen werden, stimmen mit Ausnahme der Textsorte “wissenschaftliche Texte“, beispielsweise Kommentarwerke, mit den in blau umrandeten Kästchen aus Abbildung 1 überein. Die Begründung für diese Wahl hängt mit der Wahl der Textsorte(n) für die Übersetzerprüfung zusammen. Hierfür hat der zuständige Lenkungsausschuss für die Übersetzerprüfung einen Kriterienkatalog basierend auf einschlägiger Forschungsliteratur erstellt mit einer genauen Abgrenzung dessen, was als Fachtext anzusehen sei und wo die Grenze zu Popularisierung solcher verläuft. Der Lenkungsausschuss hat eine enge Abgrenzung vorgenommen, nach der nur solche Texte als Fachtext gelten, die (1) entweder von Fachperson/-instanz an eine andere Fachperson/-instanz im selben Fachbereich gerichtet sind (Roald, 2010, S. 110, *strate primaire*), oder nach der (2) sich eine Fachperson/-instanz an interessierte Laien/künftige Fachpersonen (desselben Fachbereichs) (S. 112, *strate secondaire*) richtet. Zudem wurde die Relevanz dieser Textsorten für die Praxis in mit Vertretern eines Übersetzungsbüros in Bergen 2019 geführtem Interview (zumindest) für deren Übersetzungsbüro bestätigt. Der Zweck oder, wie Vermeer (1996) es formuliert hat, *Skopos*, für den diese Texte zu übersetzen sind, ist in der Regel informativ und wird explizit als Übersetzungsauftrag für ein bestimmtes Zielpublikum angegeben. So hat z. B. House (2015, S. 60) mit Recht darauf hingewiesen, dass

[...] it is obvious that the specific purpose for which a ‘translation’ is required, i.e. the specific brief a translator is given, will determine whether a translation or an *overt* version should be aimed at.

Ebenso hat schon Nord (1997a, 1997b) auf die Bedeutung des *translation brief* (Übersetzungsauftrag) hingewiesen.

In der ersten Vorlesung dieses Moduls wird eine knappe Einführung in moderne Übersetzungstheorie(n) (Simonnæs, 2018b) präsentiert, damit die Teilnehmer neben praktischen Fähigkeiten auch Einsicht in zentrale theoretische Ansätze und Konzepte (*Skopos*, Übersetzungsauftrag, dokumentarisches vs. instrumentelles Übersetzen [Nord, 1997a und 1997b]) erwerben. Für diesen Zweck ist eigens eine Artikelsammlung aus zentralen Fachzeitschriften und Sammelbänden aus dem Bereich der Übersetzungswissenschaft/Rechtslinguistik zusammengestellt worden. Im Unterricht werden anschließend die von den Teilnehmern erstellten Übersetzungen aus dem Norwegischen bzw. aus der Fremdsprache unter Bezugnahme auf *Skopos*, Übersetzungsauftrag usw. diskutiert und auf Schwachstellen

und angewandte Übersetzungsstrategie(n) hin durchleuchtet. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass fehlendes Wissen über die Besonderheiten in beiden Rechtsordnungen in vielen Fällen ein Hindernis bei der Suche nach einem adäquaten zielsprachlichen Ausdruck unter den geeigneten Hilfsmitteln ist. Daher wird in Abschnitt 5 exemplarisch auf besondere Herausforderungen hingewiesen, die u. a. aus dem *BTC* hervorgehen, das als nächstes vorgestellt wird.

4. Das *Bergen Translation Corpus* (*BTC*)

Das *BTC* entstand 2007 nach einer gemeinsamen Initiative von den am Institut tätigen Professoren für Deutsch, Englisch und Französisch mit der Zielsetzung eines multilingualen fachsprachlichen Parallelkorpus aus dem Norwegischen in die drei L2-Sprachen für forschungsbezogene und didaktische Zwecke (Simonnæs & Whittaker, 2013). Es ist ein Lerner-Korpus, da die Texte von den Kandidaten der Übersetzerprüfung stammen, und es ist ein dynamisches Korpus, weil, vorbehaltlich der Zustimmung der Kandidaten, deren Übersetzungen jedes Jahr in das Korpus einfließen. Es besteht, nachdem auch Spanisch mit einbezogen werden konnte, aus fünf Subkorpora, wie aus Abbildung 2 und Abbildung 3 hervorgeht. Das Korpus umfasst 360 000 Wörter (*word token*) (Stand Aug. 2019), ist also im Vergleich zu anderen Korpora klein, was aber wegen seiner Zielsetzung vertretbar ist. Im Allgemeinen haben nämlich parallele Korpora einen kleineren Umfang.

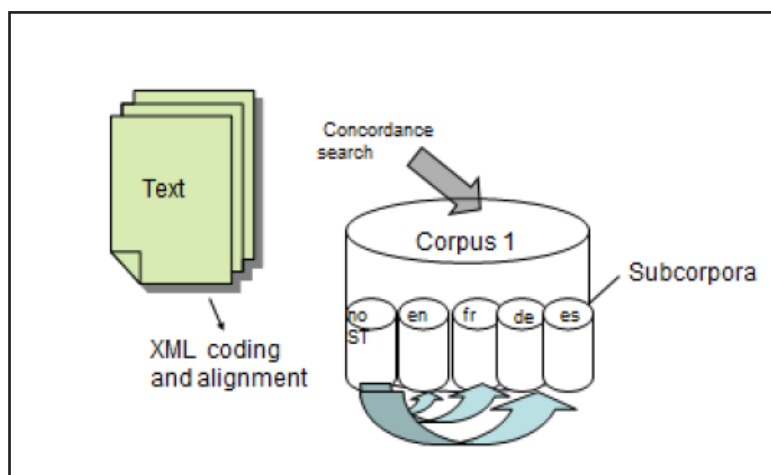


Abbildung 2. Modell des *Bergen Translation Corpus*

Die Abbildung 2 zeigt linker Hand die verschiedenen Texte, die nach Hinzufügen von Metadaten (s. unten), XML-Kodierung und Alignment auf Satzebene in den Subkorpora für Norwegisch als Ausgangssprache (AS) und entsprechend die anderen sprachlich kodierten Subkorpora in der Zielsprache (ZS) abgespeichert sind. Die Abfrage erfolgt mittels WordSmith Tools (Scott, 2015), wobei sich die verschiedenen zielsprachlichen Lösungen eines ausgangssprachlichen norwegischen Textes (Recht, Wirtschaft, Technik, Allgemeines) fachgebietspezifisch oder fachgebietsübergreifend miteinander analysieren und vergleichen lassen (Abbildung 3).

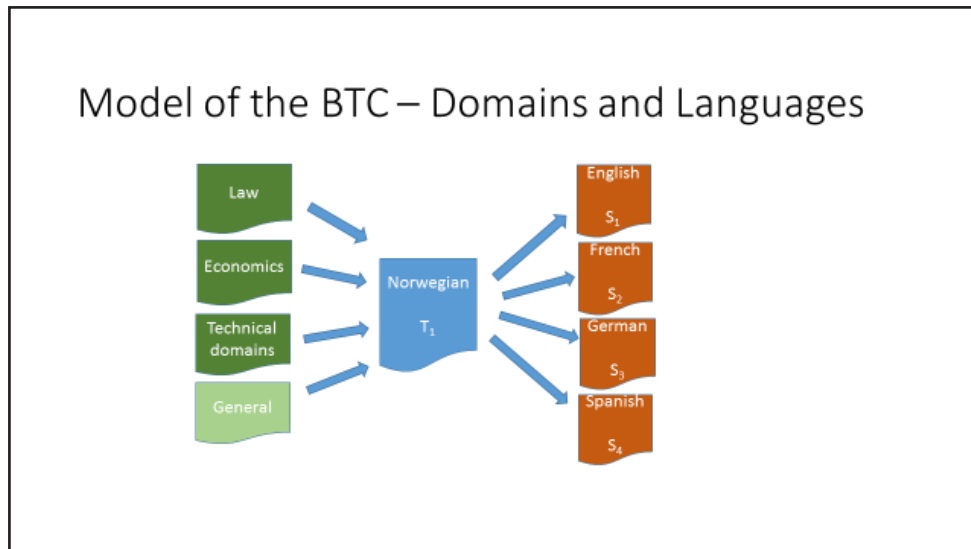


Abbildung 3. Modell des *BTC* – unter dem Aspekt von Fachgebiet, Ausgangssprache (AS) und Zielsprachen (ZS)

Die Metadaten des Korpus sind wie folgt:

- ein Buchstabe zur Identifizierung des Fachgebiets (in Abbildung 3 grün unterlegt). Hier wird unterschieden zwischen A – *Allmenn* – (allgemeinsprachlich), O – *økonomisk* – (wirtschaftlich), J – *juridisk* – (juristisch) und T – *teknisk* – (technisch)
- eine Zahl zur Identifizierung des Prüfungsjahrs, beispielsweise – 15 –, also Prüfungsjahr 2015
- eine zufällig gewählte Nummer – beispielsweise 03 – zwecks Anonymisierung
- Gesamtbewertung der Übersetzung, wobei zwei Kategorien benutzt werden, B für ‚bestanden‘ oder I für ‚nicht-bestanden‘
- eine Kategorie zur Identifizierung der gegebenenfalls speziellen Sprachvarietät für die ZS, beispielsweise das Akronym ‚BTN‘ (= **B**ritish **E**nglish in the **T**ranslation from **N**orwegian).

Abbildung 4 zeigt einen Screenshot, aus dem im konkreten Fall diese Metadaten als “J-15-13-I-DEU-TTN” hervorgehen. Zusätzlich ist jeweils die Nummer des Satzes angegeben – hier ab ‘s.10’ bis ‘s.15’.

<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s10" >Weder das norwegische Grundgesetz, Die Europäische Menschenrechtskonvention noch die Konvention der Vereinten Nationen für zivile und politische Rechte regelt, wo ein Verurteilter seine Strafe verbüßen soll oder erlässt ein Verbot gegen den Vollzug der Strafe in anderen Staaten als demjenigen, der die Haftung für den Vollzug hat.</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s10" >Verken Grunnloven, Den europeiske menneskerettskonvensjonen (EMK) eller FNs konvensjon om sivile og politiske rettigheter (SP) regulerer hvor en domfelt skal sone sin straff eller legger forbud mot iverksettelse av straffen i andre stater enn den staten som har ansvaret for gjennomføringen.</s>
<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s11" >Der Ausgangspunkt ist, dass die norwegische Strafvollzugsordnung für den Strafvollzug in einem ausländischen Gefängnis, das Norwegen mietet, gelten soll, und dass die Häftlinge, die hier ihre Strafe verbüßen, ein gleichwertiges Angebot wie die Häftlinge in Norwegen haben sollen.</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s11" >Utgangspunktet er at norsk straffegjennomføringslov skal gjelde for straffegjennomføring i et utenlandsk fengsel som Norge leier, og at de innsatte som soner her skal ha et likeverdig tilbud som innsatte i Norge.</s>
<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s12" >Die Voraussetzungen für einen Mietvertrag für Gefängnisplätze in einem anderen Staat sind, dass die physischen Verhältnisse in dem aktuellen Gefängnis zufriedenstellend sind und nicht stark von norwegischem Standard abweichen.</s> <s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s13" >Die Häftlinge, die dorthin überführt werden, sollen außerdem nicht auf eine Weise behandelt werden, die im Widerspruch zu den Menschenrechten steht.</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s12" >Forutsetningene for en leieavtale av fengselsplasser i en annen stat er at de fysiske forholdene i det aktuelle fengselet er tilfredsstillende og ikke avviker i stor grad fra norsk standard, samt at de innsatte som overføres dit ikke blir behandlet på en måte som er i strid med menneskerettighetene.</s>
<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s14" >[...]</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s13" >[...]</s>
<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s15" >Rechtsgrundlage für einen Strafvollzug in einem anderen Staat, vgl. Entwurf zu neuem § 1a</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s14" >Hjemmel for straffegjennomføring i annen stat, jf. utkast til ny § 1a</s>
<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s16" >Die Strafvollzugsordnung hat keine geographische Begrenzung, aber es ist berechtigt, das Gesetz so auszulegen, dass es nur für einen Strafvollzug u.ä. in Norwegen gilt.</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s15" >Straffegjennomføringsloven har ingen geografisk begrensning, men det er rimelig å tolke loven slik at den bare gjelder for straffegjennomføring mv. i Norge.</s>

Abbildung 4. Screenshot-Auszug aus Prüfungstext Fachgebiet Recht, Jahr 2015; Ausgangstext in der rechten Kolonne⁷

Im *BTC*-Projekt sind dabei im Gegensatz zu anderen Korpora wie z. B. dem Multilingual Student Translation Corpus (MUST) mit seinen detaillierten Einzelheiten zu den (1) übersetzerbezogenen Metadaten über u. a. Muttersprache und Ausbildungshintergrund, Niveau der L2-Sprache und Übersetzungserfahrung sowie zu den (2) übersetzungsbezogenen Metadaten über Informationen der genutzten Ressourcen, Einsatz von computerunterstützten Übersetzungstools (CAT) und abschließende Revisionsphase und zu den (3) Metadaten bezogen auf den Ausgangstext (AT) (Granger & Lefer 2020) weit weniger (aussagerelevante) Metadaten enthalten. So ist seit 2016 auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen (*personopplysningsloven*) die Kategorie Muttersprache des Kandidaten leider nicht mehr abfragbar, und der Ausbildungshintergrund ist aus denselben datenschutzrechtlichen Gründen nie in die Metadaten eingegangen. Was die dritte Kategorie über den AT betrifft, so enthält das *BTC* nur eine genaue Quellenangabe, während der Übersetzungsauftrag (Vorgabe für das Zielpublikum) nicht mit abgespeichert ist.

Was die im MUST-Projekt erfassten Metadaten zu CAT (Gruppe 2) betrifft, so sind CAT-tools laut Prüfungsordnung nicht erlaubt, während Informationen über die genutzten Ressourcen (Gruppe 3) nur aus dem schriftlichen Protokoll zur Übersetzung des allgemeinen Textes (grün unterlegt in Abbildung 3 als *general*) ersichtlich sind. Diese Informationen werden im Rahmen eines sogenannten *Take Home Exam* erfasst, bei der sowohl die Übersetzung als auch das Protokoll mit ‚bestanden‘ bewertet sein muss, ehe die Zulassung zur Klausur über die drei Fachtexte im darauffolgenden Semester erteilt wird. Das schriftliche Protokoll ist ebenfalls nicht in das *BTC* eingegangen, weil die Vergleichsbasis eine gänzlich andere ist als beim Vergleich der parallelen Übersetzungen in der ZS auf der Basis eines gemeinsamen AS-Textes.

⁷ 'TTN' = Tysk translasjon fra norsk/German translation from Norwegian.

'DEU' = Akronym für die damals noch erhobene Muttersprache des Kandidaten.

5. Fallstudie zu besonderen Herausforderungen beim Rechtsübersetzen für Kandidaten der Übersetzerprüfung

In diesem Abschnitt werden nun exemplarisch einige Herausforderungen beim Rechtsübersetzen für Kandidaten der Übersetzerprüfung mit Blick auf die besondere Situation Norwegens analysiert.

Meine Entscheidung ist auf die im Zeitraum 2013-2016⁸ erfassten Texte des *BTC* gefallen, wobei ein in der übersetzungswissenschaftlichen Literatur schon häufiger untersuchtes Phänomen der kulturgebundenen Realia (Newmark, 1977; Florin, 1993; Markstein, 1998; Harvey, 2003; Wurm, 2013; Gościński, 2016) analysiert wird. Da sich die Prüfungskandidaten anhand einer Literaturliste über zentrale übersetzungswissenschaftliche Literatur informieren können, dies aber kein Muss ist, ist es interessant zu beobachten, wie sie mit einem solchen Phänomen zurechtkommen.

Im Folgenden werden daher verschiedene Übersetzungen von kulturgebundenen Realien untersucht und wie die Prüfungskandidaten diese Herausforderung ohne vorherige Übersetzerausbildung gelöst haben. Kulturgebundene Realien werden in Anlehnung an Kade (1968, S. 71) als „sozial-ökonomische und kulturelle (im weitesten Sinne) Erscheinungen und Einrichtungen, die einer bestimmten sozial-ökonomischen Ordnung bzw. einer bestimmten Kultur eigen sind“ definiert bzw. speziell auf Rechtsordnung bezogen als „institutions and legal concepts representing the social reality of the source-language country“ (Šarčević, 1985, S. 127) oder, wie Harvey (2003: 2) schreibt, „[c]ulture bound terms refer to concepts, institutions and personel which are specific to SL culture“.

Im analysierten Zeitraum finden sich folgende Elemente, von denen einige genauer unter die Lupe genommen werden. Diese Elemente können nach verschiedenen Kriterien kategorisiert werden, wobei ‚formelle Rechtsquellen‘ leicht als ein Beispiel für kulturgebundene Realien auszumachen ist (im Folgenden Kategorie 1). Hierzu gehören *allmenngjøringslov*, *forvaltningslov* *straffegjennomføringslov*, *Grunnloven*⁹, das Akronym *EMK* (= *EMRK*) sowie *utlendingsloven* bzw. deren Entstehung (*lovforslag*, *meld. St.*). Diese Kategorie ist eindeutig auf die spezielle AS-(Rechts)kultur bezogen, auch wenn ähnliche Gesetze und ein ähnliches Prozedere in der Zielrechtsordnung zu erwarten sein dürften.

Weitere Beispiele sind ausgangssprachliche (= norwegische) Stellen, auf die gegebenenfalls in den zitierten Gesetzesquellen hingewiesen wird (*Arbeidstilsynet*, *Kriminalomsorgen*, *Stortinget*, *Utlendingsdirektoratet* und *politimester*), für die Entsprechungen und/oder Erklärungen in der Zielrechtsordnung gefunden werden müssen (im Folgenden Kategorie 2).

Andere geeignete Beispiele für kulturgebundene Realien sind Begriffe aus Teilbereichen der ausgangssprachlichen (= norwegischen) Rechtsordnung, von denen anzunehmen ist, dass sie auch in der zielsprachlichen Rechtsordnung vorhanden sind, da beide Rechtsordnungen der gleichen Rechtsfamilie angehören und weitgehend gleiche Wurzeln haben, aber dennoch Unterschiede im Detail aufweisen. Ein relevantes Beispiel wäre *forvaring* („Sicherungsverwahrung“).

Im Rahmen dieses Beitrags werden nur einige von den oben angeführten Beispielen für kulturelle Realien summarisch kommentiert und zwar anhand der im *BTC* abgespeicherten Übersetzungsvorschläge und unter Berücksichtigung der besonderen Situation Norwegens (s. Einleitung). Dabei ist vorweg ein Hinweis auf die (geringe) Zahl der Kandidaten mit Deutsch in der Sprachkombination wichtig; sie liegt in der Regel im einstelligen Bereich; im Jahr 2014

⁸ Aus personalbedingten Gründen ist die Aktualisierung nach 2016 ins Stocken geraten.

⁹ Im Gegensatz zu den anderen Gesetzen Norwegens wird nur *Grunnloven* mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben.

waren es sogar nur zwei Kandidaten (s. Abbildung 5). Englisch dagegen hat durchgehend eine Kandidatenzahl im zweistelligen Bereich. Englisch ist aber auch die Fremdsprache, für die es in Kombination mit Norwegisch die meisten Ressourcen gibt (s. Abschnitt 1). Im Folgenden werden jedoch nur Beispiele in der Sprachkombination Norwegisch-Deutsch kommentiert. Aufgrund der geringen Zahl kann selbstverständlich keine allgemein gültige Schlussfolgerung über gelungene Übersetzungslösungen und somit über die Anforderung an Übersetzungs-kompetenz gezogen werden.

Der erste Kommentar bezieht sich auf die Übersetzung eines zentralen Gesetzes im Verwaltungsrecht. Abbildung 5 zeigt die gewählte Übersetzung von den nur zwei zur Klausur zugelassenen Kandidaten.

Foreldelsesfristen avbrytes ved at Arbeidstilsynet har gitt forhåndsvarsel om vedtak om overtredelsesgebyr, jf. forvaltningsloven § 16. (J-14-14-B-DEU-NOT.s24)	Die Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn die Gewerbeaufsichtsbehörde eine Vorwarnung über den Beschluss der Auferlegung einer Zuwiderhandlungsgebühr gegeben hat, vergleiche Verwaltungsgesetz § 16. (J-14-14-B-DEU-TTN.s24)
Foreldelsesfristen avbrytes ved at Arbeidstilsynet har gitt forhåndsvarsel om vedtak om overtredelsesgebyr, jf. forvaltningsloven § 16. (J-14-15-I-DEU-NOT.s24)	Die Frist für die Geldbuße wird unterbrochen, wenn das Gewerbeaufsichtsamt einen Vorausbescheid zum Beschluss über die Geldbuße erteilt, vgl. Verwaltungsverfahrensgesetz § 16. (J-14-15-I-DEU-TTN.s23)

Abbildung 5. Screenshot aus Prüfungstext 2014 nach Suchfunktion mittels WordSmith;
Ausgangstext in der linken Kolonne

Wie aus Abbildung 5 hervorgeht, hat Kandidat 14 eine wortwörtliche (*calque*) Übersetzungsmethode angewandt und das Kompositum ‚Verwaltungsgesetz‘ gebildet. Kandidat 15 dagegen hat eine funktionale Entsprechung ‚Verwaltungsverfahrensgesetz‘ gewählt. Mit Blick auf die Metadaten des *BTC* kann leider die Frage, welche Quelle (Wörterbuch, Enzyklopädie, eigene Notizen) von den beiden Kandidaten benutzt wurde, nicht geklärt werden. Anzunehmen ist, dass Kandidat 15 das *Norsk-tysk Juridisk Ordbok* konsultiert und dort die Übersetzung gefunden hat. Zu diskutieren wäre noch, ob es noch besser gewesen wäre, wenn der Kandidat das Adjektiv ‚norwegisch‘ dem ‚Verwaltungsverfahrensgesetz‘ hinzugefügt hätte, um ein eventuelles Missverständnis mit dem Gesetz in der deutschen Rechtsordnung zu vermeiden. Ein Blick auf den gesamten Text (s. Appendix) zeigt jedoch, dass in der Quellenangabe explizit auf die norwegische Rechtsordnung hingewiesen wird, während im Übersetzungsauftrag, der nicht im *BTC* erfasst ist, eindeutig auf den *Skopos* der Übersetzung, nämlich deutsche Version der Homepage der norwegischen Behörde *Arbeidstilsynet* ‚Arbeitsaufsichtsbehörde‘, verwiesen wird. Beide Lösungen können daher in diesem Kontext als adäquat eingestuft werden.

Im Prüfungstext aus dem Jahr 2015 steht bereits im AT ‚*norsk straffegjennomføringslov*‘, sodass die dafür gewählte Übersetzung kein Problem darstellen konnte und korrekt als ‚norwegisches Strafvollzugsgesetz‘ wiedergegeben wird. Weitere sprachliche Hinweise auf die ausgangssprachliche Rechtsordnung sind zudem u. a. das Element ‚*Stortinget*‘, eine allgemein bekannte Bezeichnung für das norwegische Parlament, während ‚Meld. St.‘ nicht so bekannt sein dürfte. Kandidat 13 hat für letzteres Element – s. Abbildung 6 – keine Übersetzung gewählt. Wenn kein akzeptables Äquivalent gefunden werden kann, schlägt de Groot (1999, S. 208) jedoch drei Ersatzlösungen vor: „a) man übersetzt nicht und benutzt in der ZS den ursprünglichen Begriff aus der AS. Möglicherweise erläutert man diesen Begriff in Klammern durch eine wörtliche Übersetzung oder durch eine Umschreibung in einer Fußnote; b) man umschreibt den Begriff aus der AS in der ZS: Gewissermaßen könnte man dann von einem deskriptiven Äquivalent sprechen; c) man entwickelt einen Neologismus, d.h. man führt ein neues Wort ein, eventuell wieder in Verbindung in einer Erläuterung in einer Fußnote. Kandidat 12 hat mit Hilfe eines *translation couplet* (Šarčević, 1985, S. 131), in etwa vergleichbar mit der Ersatzlösung (a) von de Groot, erläutert, was sich hinter der Abkürzung ‚Meld. St.‘

Verbirgt und zwar die Mitteilung eines Ministeriums an das Storting, die oft als Grundlage für eine spätere Gesetzesvorlage dient. Ein solcher Lösungsansatz ist weit verbreitet wie u. a. auch jüngst Peruzzo (2019, S. 25 ff.) in ihrem Korpus aus 16 Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachweisen konnte, wo der Gebrauch eines *translation couplet* die häufigste Wahl war.

<s id="J-15-12-I-DEU-TTN.s1">Im offenen Strafvollzug besteht Bedarf an größeren Kapazitäten zur Durchführung von Strafen und Verwahrungen, vgl. Mitteilung an das Stortinget (Meld. St.) 12 (2014 - 2015), die dem Stortinget im Dezember 2014 vorgelegt wurde.</s>	<s id="J-15-12-I-DEU-NOT.s1">Kriminalomsorgen har behov for mer kapasitet til gjennomføring av straff og varetekt, jf. Meld. St. 12 (2014-2015) som ble fremlagt for Stortinget i desember 2014.</s>
<s id="J-15-13-I-DEU-TTN.s1">Der Strafvollzug hat Bedarf an mehr Kapazität für den Vollzug von Strafe und Haft, vgl. Meld. St. 12 (2014-2015), was dem Parlament (Stortinget) im Dezember 2014 vorgelegt wurde.</s>	<s id="J-15-13-I-DEU-NOT.s1">Kriminalomsorgen har behov for mer kapasitet til gjennomføring av straff og varetekt, jf. Meld. St. 12 (2014-2015) som ble fremlagt for Stortinget i desember 2014.</s>

Abbildung 6. Screenshot aus Prüfungstext 2015; Ausgangstext in der rechten Kolonne; Vergleich von Übersetzungslösung von Kandidat 12 und 13 – ‚Meld. St.‘ und ‚Kriminalomsorgen‘; Ausgangstext in der rechten Kolonne

Ebenfalls aus Abbildung 6 geht hervor, wie die beiden Kandidaten das Rechtsinstitut ‚Kriminalomsorgen‘ übersetzen, beide Male weniger adäquat, weil die Übersetzung durch ‚**offener** Strafvollzug‘ (Hervorhebung der Verfasserin) zum einen den Handlungsbereich der dem norwegischen Justizministerium nachgeordneten Behörde beschränkt und ‚Strafvollzug‘ zum anderen nicht für die zuständige Behörde benutzt werden kann¹⁰. Anzunehmen ist erneut, dass das *Norsk-tysk Juridisk Ordbok* für die Übersetzung ‚offener Strafvollzug‘ konsultiert wurde, wobei der Kandidat allerdings übersehen hat, dass der Eintrag im Wörterbuch ‚kriminalomsorg i frihet‘ lautet (Hervorhebung von der Verfasserin) und die Tätigkeit und nicht die Behörde beschreibt. Mit anderen Worten, auch das Konsultieren von Wörterbüchern (ein- oder mehrsprachigen) will gelehrt und gelernt sein.

Es folgt in Abbildung 7 noch ein drittes und letztes Beispiel für kulturgebundene Realien, ehe abschließend die besonderen Herausforderungen mit Blick auf die norwegische Situation zusammengefasst werden.

<s id="J-16-13-I-NIL-TTN.s5">Eine Voraussetzung ist, dass der Ausländer nicht aus Norwegen ausgewiesen und mit einem weiterhin gültigen Einreiseverbot belegt wurde.</s>	<s id="J-16-13-I-NIL-NOT.s5">Det er et vilkår at utlendingen ikke er utvist fra riket med innreiseforbud som ennå gjelder.</s>
<s id="J-16-13-I-NIL-TTN.s6">Mit einem durch ein Schengenland erteilten Aufenthaltstitel ist hier eine Genehmigung gemeint, wie in § 98 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes beschrieben.</s>	<s id="J-16-13-I-NIL-NOT.s6">Med oppholdstillatelse utstedt av et Schengenland menes her tillatelse som nevnt i lovens § 98 annet ledd annet og tredje punktum.</s>
<s id="J-16-17-I-NIL-TTN.s5">Es ist eine Bedingung, dass der Ausländer aus Norwegen mit noch geltendem Einreiseverbot nicht ausgewiesen wird.</s>	<s id="J-16-17-I-NIL-NOT.s5">Det er et vilkår at utlendingen ikke er utvist fra riket med innreiseforbud som ennå gjelder.</s>
<s id="J-16-17-I-NIL-TTN.s6">Mit einer in einem Mitgliedsland des Schengener Abkommens ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung ist hier eine Genehmigung, wie aufgeführt unter § 98 Abs. 2 Punkt 3 Gesetz, gemeint.</s>	<s id="J-16-17-I-NIL-NOT.s6">Med oppholdstillatelse utstedt av et Schengenland menes her tillatelse som nevnt i lovens § 98 annet ledd annet og tredje punktum.</s>
<s id="J-16-23-I-NIL-TTN.s5">Hierbei gilt die Bedingung, dass der Ausländer nicht mit einem noch bestehenden Einreiseverbot des Landes verwiesen wurde.</s>	<s id="J-16-23-I-NIL-NOT.s5">Det er et vilkår at utlendingen ikke er utvist fra riket med innreiseforbud som ennå gjelder.</s>
<s id="J-16-23-I-NIL-TTN.s6">Mit einer in einem Mitgliedsland des Schengener Abkommens ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung ist hier eine Genehmigung nach § 98 Absatz 2 Punkt 2 und 3 dieses Gesetzes gemeint.</s>	<s id="J-16-23-I-NIL-NOT.s6">Med oppholdstillatelse utstedt av et Schengenland menes her tillatelse som nevnt i lovens § 98 annet ledd annet og tredje punktum.</s>

Abbildung 7. Screenshot ‚oppholdstillatelse‘ aus dem Prüfungstext 2016; Ausgangstext in der rechten Kolonne

Auch hier geht es darum, einen spezifischen norwegischen Begriff ‚oppholdstillatelse‘, wie er im einschlägigen Gesetz, genauer in § 98 Absatz 2 Satz 2 definiert wird, auf Deutsch wiederzugeben. Die drei Kandidaten der Übersetzerprüfung 2016 haben ‚Aufenthaltstitel‘ (Kandidat 13) bzw. ‚Aufenthaltsgenehmigung‘ (Kandidat 17 und 23) benutzt. Das norwegische Ausländergesetz (*utlendingsloven*) schreibt in § 98 Absatz 2 Satz 2: „Med oppholdstillatelse

¹⁰ Zum Vergleich: Die Behörde nennt sich selbst auf Englisch: *The Norwegian Correctional Service*.

menes i denne paragrafen **tillatelse av en hvilken som helst art** som er utstedt av et land som deltar i Schengensamarbeidet, og som gir rett til opphold på dets territorium.” (Aufenthaltserlaubnis im Sinne dieses Paragraphen ist eine **Erlaubnis jeglicher Art**, die von einem Schengen-Staat ausgestellt wurde und die das Recht zum Aufenthalt auf dessen Hoheitsgebiet gibt; Hervorhebung und Übersetzung der Verfasserin).

Nach der jüngsten Änderung des Aufenthaltsgesetzes (2005) ist im deutschen Recht die frühere Differenzierung der Aufenthaltstitel in Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung, -befugnis und -bewilligung aufgegeben worden. Zentraler Titel ist nunmehr die (stets nur befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 Aufenthaltsgesetz), die zu unterschiedlichen Zwecken erteilt werden kann. Da seit 2016 bei der Klausur der Internetzugang erlaubt ist, wäre es ein Leichtes gewesen, diese Information zu finden (s. u. a. die Homepage des Bundesinnenministeriums sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge). Allerdings muss den Kandidaten zugutegehalten werden, dass sie nur eine knappe Anleitung zum Erwerb dieser Recherchekompetenz während der Vorbereitung zur Prüfung erhalten haben¹¹, und das gilt auch nur für die Kandidaten, die von der Möglichkeit der Teilnahme an dieser Vorbereitung Gebrauch gemacht haben. Die Wahl von ‚Aufenthaltstitel‘ des Kandidaten 13 zeigt, dass er den Oberbegriff nach deutschem Recht gewählt hat, während offensichtlich weder Kandidat 17 noch Kandidat 13 das *Norsk-tysk Juridisk Ordbok* konsultiert haben, wo ‚Aufenthaltserlaubnis‘ angegeben ist – jedoch ohne zusätzliche Informationen. Außerdem geht es ja darum, die norwegische Rechtsordnung zu beschreiben, und in der norwegischen Rechtsordnung ist eben die Rede von einer ‚Erlaubnis jeglicher Art‘.

6. Abschließende Bemerkungen und Ausblick

Nach Darlegung sowohl der Prüfungsmodalitäten der Übersetzerprüfung als auch der zwei relevanten möglichen Lernumgebungen wird nun die jüngste Entwicklung für eine Verbesserung der Herausforderungen an Kandidaten, die das Rechtsübersetzen bzw. Fachübersetzen besser meistern wollen, kurz vorgestellt.

In Anbetracht der bestehenden Situation hat der Lenkungsausschuss für die Übersetzerprüfung jüngst beschlossen, ab dem *Take Home Exam* vom Herbst 2019 an eine Bewertungsmatrix in Anlehnung an Colina (2008 und 2009) einzuführen¹². Diese Matrix besteht aus vier horizontalen Feldern für die Qualitätsbeschreibung von sehr gut bis nicht akzeptabel und einer vertikalen Kolonne mit den Bewertungskriterien: a) Berücksichtigung von Funktion und Zielsetzung des Textes – Übersetzungsauftrag, b) Korrekter Gebrauch von allgemeinen Wörtern/Terminologie /Kollokationen, c) Korrekte Wiedergabe von Inhalt und Bedeutung des AT im ZT sowie d) Berücksichtigung der korrekten Verwendung der Zielsprache (Grammatik / Syntax/Idiomatik). Die Matrix ist Anfang September 2019 den Kandidaten auf der Homepage der Übersetzerprüfung zugänglich gemacht worden¹³, und die Prüfer haben fortan die Matrix zwecks besserer Vergleichbarkeit von einheitlichen Bewertungsmaßstäben zu benutzen. Auf diese Weise – so ist unsere Hoffnung – sollte es möglich sein, die Herausforderungen an das Rechtsübersetzen (sowie Fachübersetzen im Allgemeinen) für Norwegisch als *lesser-used language* zu reduzieren, da die Kandidaten aus den Bewertungskriterien ihre Schwachstellen

¹¹ Hierzu zählen ein zweitägiges Seminar vor dem *Take Home Exam* sowie eine individuelle Betreuung vor der Klausur, wo die Kandidaten die Möglichkeit haben, ihre Übersetzung der Texte der Vorjahresprüfung kommentiert zu bekommen, und Ratschläge, wie ein spezielles Übersetzungsproblem zu lösen wäre, erteilt werden. Nicht alle Kandidaten machen von diesem Angebot Gebrauch, da die Teilnahme gebührenpflichtig ist und norwegische Studenten im Allgemeinen daran gewöhnt sind, dass Studienangebote gratis sind.

¹² Für Einzelheiten siehe Hegrenæs Förster und Simonnæs (2020).

¹³ Siehe www.nhh.no/contentassets/4eb481672be5432fbb11b1630bf50c3f/evalueringsmatrise-autorisasjonsprove-18.09.19.pdf.

sollten ableiten und die dort nachgewiesenen erwarteten Fähigkeiten erwerben können, ehe sie erneut die Prüfung ablegen oder im Falle einer bestandenen Prüfung ihre Schwachstellen für die Praxis als Übersetzer ausmerzen wollen. Es bleibt abzuwarten, ob und zu hoffen, dass dies die besondere Lage für Rechtsübersetzer in Norwegen künftig erleichtert.

7. Literatur

- Baaij, C. J. W. (2018). *Legal integration and language diversity. Rethinking translation in EU lawmaking*. Oxford University Press.
- Bessing, J., Schrader, J. & Lipp, V. [Trans.] (2011). The Norwegian 2005 Dispute Act in Norwegian and in German and English translation. In V. Lipp & H. H. Fredriksen (Hrsg.), *Reforms of civil procedure in Germany and Norway* (S. 135-447). Mohr Siebeck.
- Biel, Ł (2017). Enhancing the communicative dimension of legal translation: Comparable corpora in the research-informed classroom. *The Interpreter and Translator Trainer*, 11(4), 316-336.
- Biel, Ł. & Goźdz-Roszkowski, S. (2015). Legal translation. In Ł. Bogucki, S. Goźdz-Roszkowski & P. Stalmaszczyk (Hrsg.), *Ways to Translation* (S. 249-273). Lodz University Press.
- Busse, D. (2000). Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In K. Brinker, G. Antos, W. Heinemann & S. F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (1. Halbbd., S. 658-675). De Gruyter.
- Colina, S. (2008). Translation quality evaluation. Empirical evidence for a functionalist approach. *The Translator*, 14(1), 97-134.
- Colina, S. (2009). Further evidence for a functionalist approach to translation quality evaluation. *Target. International Journal of Translation Studies*, 21(2), 235-264.
- Cornils, K. & Husabø, E.J. (2014). *Das norwegische Strafgesetz - Lov om straff (straffeloven) vom 20. Mai 2005 nach dem Stand vom 1. Juni 2014*. Deutsche Übersetzung und Einführung von K. Cornils und E.J. Husabø Berlin: Duncker & Humblot.
- Damián Moreno, J. (2014). *Introducción al sistema judicial español. Organización judicial. Proceso civil*. Dykinson.
- Florin, S. (1993). Realia in translation. In P. Zlateva (Hrsg.), *Translation as social action. Russian and Bulgarian perspectives* (S. 122-128). Routledge.
- Gisle, J. et al. (Hrsg.) (2010). *Jusleksikon [Engelske termer ved Åge Lind]*. Kunnskapsforlaget.
- Göpferich, S. (2008). *Translationsprozessforschung. Stand - Methoden - Perspektiven*. Narr.
- Göpferich, S. (2009). Vom Novizen zum Experten. Die Modellierung (der Entwicklung) translatorischer Kompetenz. In G. Wotjak, V. Ivanova & E. Tabares Plasencia (Hrsg.), *Translatione via facienda. Festschrift für Christiane Nord zum 65. Geburtstag* (S. 75-89). Lang.
- Göpferich, S. (2013). Translation competence. Explaining development and stagnation from a dynamic systems perspective. *Target. International Journal of Translation Studies*, 25(1), 61-76.
- Gościński, J. (2016). The names of English judicial offices, courts and tribunals and their translation into Polish. *Comparative Legilinguistics*, 28, 43-62.
- Granger, S. & Lefer, M.-A. (2020). The multilingual student translation corpus: A resource for translation teaching and research. *Language Resources & Evaluation*, 54(4), 1183-1199.
- Groot, G. R. de (1999). Zweisprachige juristische Wörterbücher. In P. Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (S. 203-227). Narr.
- Groot, G.-R.de /van Laer, C.J.P. (2006). The Dubious Quality of Legal Dictionaries. *International Journal of Legal Information*, 34(1), 65-86.
- Harvey, M. (2003). A beginner's course in legal translation. The case of culture-bound terms. www.tradulex.com/Actes2000/harvey.pdf. 1-9.
- Hegrenæs Förster, C. & Simonnæs, I. (2020) Using Rubrics for Translation Quality Assessment: The Case of the National Translator Accreditation Exam in Norway. *Translatologia*, 1, 27-51.
- House, J. (2015). *Translation quality assessment. Past and present*. Routledge.
- Kade, O. (1968). Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung (Beihefte zur Zeitschrift *Fremdsprachen*, 1), 65-89.
- Kenny, D. (2009). Corpora. In M. Baker & G. Saldanha (Hrsg.), *Routledge Encyclopedia of Translation Studies* (S. 59-62). Routledge
- Koch, S. & Øyrehagen Sunde, J. (2017). *Comparing legal cultures*. Fagbokforlaget.
- Kübler, N. & Aston, G. (2010). Using corpora in translation. In A. O'Keeffe & M. McCarthy (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Corpus Linguistics* (S. 501-515). Routledge.
- Laviosa, S. (2010). Corpora. In Y. Gambier & L. van Doorslaer (Hrsg.), *Handbook of Translation Studies* (S. 80-86). Benjamins.
- Lilleholt, K. (2014¹⁴). *Knophs oversikt over Norges rett*. Universitetsforlaget.

- Lind, Å. (2013). *Engelsk-norsk juridisk ordbok (sivil- og strafferett)*. Cappelen Damm.
- Luttermann, K. (2009). Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union. Sprachenpolitik für Rechtskommunikation mit den Bürgern aus rechtslinguistischer Sicht. In E. Ronneberg-Sibold & R. Nate (Hrsg.), *Europäische Sprachenvielfalt und Globalisierungsprozess* (S. 57-75). Königshausen & Neumann.
- Luttermann, K. (2013). Die Europäische Union und ihre Sprachen im Spannungsfeld zwischen Vielsprachigkeit und Einsprachigkeit - Lösungsansatz zum Sprachengebrauch. In M. Wagnerová & G. G. Sander (Hrsg.), *Die Rechtssprache in der internationalen Diskussion* (S. 109-130). Verlag Dr. Kovač.
- Luttermann, K. (2017). Multilingualität im europäischen Rechtsdiskurs. In E. Felder & F. Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht* (S. 486-505). De Gruyter.
- Luttermann, C. & Luttermann, K. (2004). Ein Sprachenrecht für die Europäische Union. *Juristenzeitung (JZ)*, 59(20), 1002-1010.
- Luttermann, K. & Luttermann, C. (2019). Das Europäische Referenzsprachenmodell. Rechtspraktische Übersetzung, Brexit und europäische Identität. In I. Simonnæs & M. Kristiansen (Hrsg.), *Legal translation. Current issues and challenges in research, methods and applications* (S. 41-64). Frank & Timme.
- Markstein, E. (1998). Realia. In M. Snell-Hornby et al. (Hrsg.) *Handbuch Translation* (S. 288-291). Stauffenburg.
- Mørk, H. (2017). *Spansk juridisk-økonomisk ordbok. Norsk-spansk*. Cappelen Damm.
- Newmark, P. (1977). The translation of proper names and institutional and cultural terms. *The Incorporated Linguist. The Journal of the Institute of Linguists*, 16(3), 59-63.
- NOU (2012:2). Utenfor og innenfor – Norges Avtaler med EU. www.regjeringen.no/no/dokumenter/nou-2012-2/id669368/
- Nord, C. (1997a). Defining translation functions. The translation brief as a guideline for the trainee translator. *Ilha do desterro. A Journal of English Language, Literature in English and Cultural Studies*, 33, 41-55.
- Nord, C. (1997b). *Translating as a purposeful activity. Functionalist approaches explained*. St. Jerome.
- Oakland, J. (2010). The legal system. In J. Oakland (Hrsg.), *British civilization. An introduction* (S. 143-172). Routledge.
- PACTE Group (2005). Investigating translation competence. Conceptual and methodological issues. *Meta*, 50(2), 609-619.
- PACTE Group (2009). Results of the validation of the PACTE translation competence model. Acceptability and decision making. *Across Languages and Cultures*, 10(2), 207-230.
- Peruzzo, K. (2019). When international case-law meets national law. A corpus-based study on Italian system-bound loan words in ECtHR judgments. *Translation Spaces*, 8(1), (S. 12-38).
- Prieto Ramos, F. (2011). Developing legal translation competence. An integrative process-oriented approach. *Comparative Legilinguistics*, 5, 7-21.
- Prieto Ramos, F. (2014). Legal translation studies as interdiscipline. Scope and evolution. *Meta*, 59(2), 260-277.
- Pym, A. (2003). Redefining translation competence in an electronic age. In defence of a minimalist approach. *Meta*, 48(4), 481-497.
- Roald, J. (2010). Strates discursives, textes de spécialités et terminologie. Le droit et les relations du travail. *Arena Romanistica*, 7, 104-114.
- Šarčević, S. (1985). Translation of culture-bound terms in laws. *Multilingua*, 4(3), 127-133.
- Šarčević, S. (2000). Legal translation and translation theory: A receiver-oriented approach. <http://www.tradulex.com/Actes2000/sarcevic.pdf> [n.p.]
- Šarčević, S. (2012). Challenges to the legal translator. In P. M. Tiersma & L. M. Solan (Hrsg.), *The Oxford handbook of language and law* (S. 187-199). Oxford University Press.
- Scarpa, F. & Orlando, D. (2017). What it takes to do it right: an integrative EMT-based model for legal translation competence. *JoSTrans, The Journal of Specialised Translation*, 27, 21-42.
- Schäffner, C. (2004). Developing competence in LSP-translation. In E. Fleischmann, P. A. Schmitt & G. Wotjak (Hrsg.), *Translationskompetenz. Tagungsberichte der LICTRA, 4.-6.10.2001* (S. 679-689). Stauffenburg.
- Scott, J. (2012). Can genre-specific DIY corpora, compiled by legal translators themselves, assist them in 'learning the lingo' of legal subgenres? *Comparative Legilinguistics*, 12, 87-101.
- Scott, M. (2015). *WordSmith Tools version 7*. Lexical Analysis Software.
- Simonnæs, I. (1994). *Norsk-tysk Juridisk Ordbok*. Fagbokforlaget.
- Simonnæs, I. (2015). *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer*. Frank & Timme.
- Simonnæs, I. (2018a). Teaching legal translation. Didactic considerations - The online course JurDist. In A. Liitmätäinen, A. Nurmi, M. Kivilehto, L. Salmi, A. Viljanmaa & M. Wallace (Hrsg.), *Legal translation and court interpreting. Ethical values, quality, competence training* (S. 289-309). Frank & Timme.
- Simonnæs, I. (2018b). *Betraktninger omkring oversettelse og oversettelsesteori(er) – Kort innføring*. NHH

- Simonnæs, I. (2018c). Terminologische Datenbanken als Verstehens- und Formulierungshilfe beim Übersetzen von Rechtstexten - Bericht über die sich in Arbeit befindliche Umwandlung eines Printwörterbuches in eine terminologische Datenbank. *Parallèles*, 30(1), 120-136.
- Simonnæs, I. & Whittaker, S. (2013). The Bergen translation corpus TK-NHH - design and applications. In L. Hareide, C. Johansson & M. Oakes (Hrsg.), *The many facets of corpus linguistics in Bergen. In honour of Knut Hofland* (S. 93-106). Bergen.
- Soriano-Barabino, G. (2016). *Comparative law for legal translators*. Peter Lang.
- Swales, J. M. (1990). *Genre analysis. English in academic and research settings*. Cambridge University Press.
- Vermeer, H. J. (1996). *A skopos theory of translation. (Some arguments for and against)*. TEXTconTEXT.
- Vigier Moreno, F. J. (2016). Teaching the use of *ad hoc* corpora in the translation of legal texts into the second language. *Language and Law/Linguagem e Direito*, 3(1), 100-119.
- Weber, K. (Hrsg., gegründet von Carl Creifelds) *Rechtswörterbuch* (2017). 22. neu bearbeitete Aufl. Beck.[zitiert als Creifelds]
- Wurm, A. (2013). Eigennamen und Realia in einem Korpus studentischer Übersetzungen (KOPTE). *trans-kom*, 6(2), 381-419.
- Zanettin, F. (2002). DIY Corpora: The WWW and the translator. In B. Maia, J. Haller & M. Ulrych (Hrsg.), *Training the language service provider for the new millennium* (S. 239-248). Faculdade de Letras, Universidade do Porto.
- Zanettin, F. (2012). *Translation-driven corpora. Corpus resources for descriptive and applied translation studies*. St. Jerome.

Sämtliche Internetquellen abgerufen am 15.08.2019

www.eftasurv.int/press--publications/press-releases/internal-market/how-are-the-eea-efta-states-performing-in-the-internal-market

<https://lovdata.no/register/loverEngelsk>

<https://lovdata.no/register/forskrifterEngelsk>

<https://lovdata.no/register/dommerEngelsk>

www.nhh.no/contentassets/4eb481672be5432fbb11b1630bf50c3f/evalueringsmatrise-autorisasjonsprove--18.09.19.pdf

www.nhh.no/institutt/fagsprak-og-interkulturell-kommunikasjon/autorisasjonsprove-i-oversettelse/

www.regjeringen.no/contentassets/5d3982d042a2472eb1b20639cd8b2341/no/pdfs/nou201220120002000dddpdfs.pdf

www.regjeringen.no/no/dokumenter/nou-2012-2/id669368/

www.uia.no/en/studieplaner/programme/BACOIK-E

Appendix

Et oversettelsesvalg henger alltid tett sammen med vurderinger knyttet til det konkrete oversettelsesoppdraget (*translation brief*). Derfor følger her beskrivelsen av et tenkt oppdrag for oversettelsen av nedenstående tekst, tatt fra Arbeidstilsynets nettside, 02.01.14, med referanse (lenke) til arbeidsmiljølovens § 18-10.

Denne teksten, i hhv engelsk, fransk, kinesisk, russisk, spansk og tysk versjon, skal brukes på Arbeidstilsynets nettsted. Den retter seg mot utenlandske bedrifter som opererer i Norge og skal ha som funksjon å informere disse bedriftene om lovbestemmelser knyttet til Arbeidstilsynets myndighet.

Arbeidstilsynet har fra 1. januar 2014 mulighet til å ilegge virksomheter som bryter lov eller forskrift et overtredelsesgebyr.

[...]

Arbeidstilsynets mulighet til å ilegge overtredelsesgebyr blir innført med ny § 18-10 i arbeidsmiljøloven.

[...]

§ 18-10. Overtredelsesgebyr

- (1) Arbeidstilsynet kan ilegge en virksomhet overtredelsesgebyr dersom noen som har handlet på vegne av virksomheten har overtrådt bestemmelser som nevnt i § 18-6 første ledd. Overtredelsesgebyr kan ilegges selv om ingen enkeltperson har utvist skyld. Overtredelsesgebyret tilfaller statskassen, og kan maksimalt utgjøre 15 ganger grunnbeløpet i folketrygden.
- (2) Ved vurdering av om overtredelsesgebyr skal ilegges, og ved utmålingen, skal det særlig legges vekt på:
 - a) hvor alvorlig overtredelsen er,
 - b) graden av skyld,
 - c) om det foreligger gjentakelse,
 - d) om virksomheten ved retningslinjer, instruksjon, opplæring, kontroll eller andre tiltak kunne ha forebygget overtredelsen,
 - e) om virksomheten har hatt eller kunne ha oppnådd noen fordel ved overtredelsen,
 - f) om overtredelsen er begått for å fremme virksomhetens interesser,
 - g) om andre reaksjoner som følge av overtredelsen blir ilagt virksomheten eller noen som har handlet på vegne av denne,
 - h) virksomhetens økonomiske evne, og
 - i) den preventive effekten.
- (3) Når ikke annet er fastsatt i enkeltvedtak, er oppfyllelsesfristen fire uker fra vedtak om overtredelsesgebyr ble truffet. Endelig vedtak om overtredelsesgebyr er tvangsgrunnlag for utlegg. Dersom virksomheten går til søksmål mot staten for å prøve vedtaket, suspenderes tvangskraften. Retten kan prøve alle sider av saken.
- (4) Adgangen til å ilegge overtredelsesgebyr foreldes to år etter at overtredelsen er opphørt. Foreldelsesfristen avbrytes ved at Arbeidstilsynet har gitt forhåndsvarsel om vedtak om overtredelsesgebyr, jf. forvaltningsloven § 16.

§ 19-1. Ansvar for innehaver av virksomhet, arbeidsgiver og den som i arbeidsgivers sted leder virksomheten

- (1) Ved forsettlig eller uaktsom overtredelse av bestemmelse eller pålegg gitt i eller i medhold av denne lov, straffes innehaver av virksomhet, arbeidsgiver eller den som i arbeidsgivers sted leder virksomheten med bøter eller fengsel inntil tre måneder eller begge deler. Medvirkning straffes på samme måte, likevel slik at arbeidstaker straffes etter § 19-2.

[...]



 Ingrid Simonnæs

NHH Norges Handelshøyskole
Helleveien 30
5045 Bergen
Norway

Ingrid.Simonnaes@nhh.no

Biografie: Ingrid Simonnæs ist seit 2012 Professor em. an der NHH, Norwegische Wirtschaftsuniversität. Vor der Emeritierung lehrte sie Deutsch als Fremdsprache und Rechtsdeutsch. 1994 publizierte sie das erste Norwegisch-Deutsche Rechtswörterbuch (Norsk-tysk juridisk ordbok) und ab den 90er Jahren mehrere wissenschaftliche Artikel über das Rechtsübersetzen, einige wiederabgedruckt und kommentiert in *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik* (2012). Ihre Forschungsinteressen liegen im Bereich des Rechtsübersetzens bzw. allgemeiner der Rechtslinguistik. Ihre jüngsten Publikationen sind *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer* (2015) sowie als Mitherausgeberin *Legal Translation. Current Issues and Challenges in Research, Methods and Applications* (2019).



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.